

Beförderungsstellenberechnung

Anlage 8.1

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für

- ☐ Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)Stellen/anteile¹

Stellen insgesamt (IST):

x Überhang-
stellen

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 45% = Beförderungsstellen A10
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A10 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²
6. freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind